

# Zum Problem der Atimie als Verlust der bürgerlichen Rechte insbesondere bei männlichen homosexuellen Prostituierten<sup>(\*)</sup>

von Johannes Michael RAINER

(Graz)

## I.

Bereits die Übersetzung des Begriffes zeigt die Schwierigkeiten die Atimie als juristische Einrichtung zu verstehen: Friedlosigkeit, Rechtlosigkeit, bürgerliche Zurücksetzung und andere mehr<sup>(1)</sup>. Für eine Übersetzung in die römische Rechtsprache wurden «*infamia*» und «*capitis deminutio*» angeboten<sup>(2)</sup>. Als vermittelnde Lösung müßte freilich eine Entwick-

(\*) Als Grundlage dieser Arbeit diente zum einen meine im März 1984 verteidigte «*Tesi di perfezionamento*» an der *Scuola di Perfezionamento di Diritto Romano e Diritti dell'Oriente Mediterraneo* unter Leitung von Prof. M. TALAMANCA, dem ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte, und zum anderen ein im September 1984 bei der Tagung der SIDA in Athen unter Vorsitz von Prof. A. BISCARDI gehaltener Vortrag.

(1) Dazu besonders USTERI, P.: *Ächtung und Verbannung im griechischen Recht*, Berlin, 1903, der zwar den ἄτιμος für einen Friedlosen hielt, aber auch andere termini ἀγώγιμος und πολέμιος dafür anführte. Vgl. auch GLOTZ, G.: *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce*, Paris 1904, der für das Fortbestehen der Friedlosigkeit noch in klassischer Zeit eintrat. Ebenso GERNET, L.: *Recherches sur le développement de la pensée juridique et morale en Grèce*, Paris 1917.

(2) Vgl. VAN LELYVELD, F.: Περὶ ἀτιμίας. *De infamia iure attico*, Amstelveld 1835. Der *Thesaurus linguae Graecae* kennt folgende Bedeutungen:

lung der Einrichtung selbst angenommen werden, etwa von einer ursprünglichen Friedlosigkeit zu einer späteren bürgerlichen Zurücksetzung<sup>3)</sup>. Die Quellenlage ist — und dies muß

*Honore carens, honoris expers, inhonoratus, qui nullo in honore nec pretio habetur. Ignominiosus, infamis, intestabilis.* ἄτιμος dicitur etiam qui nullo fungi honore licet. Erant etiam ἄτιμοι quidam quos impune occidere licebat ut patet ex Dem. Philipp. III, ubi ex lege quadam affert ἄτιμος τεθνάτω significarique iis dicit καθαρόν τὸν τοῦτων τινὰ ἀποκτείναντα εἶναι. Et rursus ap. Dem. ἄτιμα χρήματα bona τῶν ἀτίμων quae invadere licebat et rapere. Tales apud Latinos erant intestabiles homines ut tum ap. aliis tum ap. Horat. intestabilis et sacer esto.

(3) Dazu insbesondere SWOBODA, H.: *Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte*, (in) *SZ* 26 (1905) 149-150, KABEL, G.: *Stil und Text der Ἀθηναίων Πολιτεία des Aristoteles*, Berlin 1893. THALHEIM (in) *RF* II/2 2101-2104, s.v. ἀτιμία (1896) und (in) *Berliner Philologische Wochenschrift* vom 3.9.1904, 1138 ff. KAHRSTEDT, U.: *Studien zum öffentlichen Recht in Athen I = Göttinger Forschungen* 4, 1934. Von der neueren Literatur sind hervorzuheben PAOLI, U.E.: *Atimia* (in) *NNDI* I, 1475-1477; DERS. *Lo stato di cittadinanza ad Atene*, (in) *Studi di Diritto Attico*, Firenze 1930, 294 ff.

PAOLI hatte drei Formen der Atimie angenommen, die allesamt gleichzeitig noch während des vierten vorchristlichen Jahrhunderts existiert haben sollen: l'atimia totale assoluta, l'atimia totale relativa und l'atimia parziale. Erstere habe eine völlige Rechtlosigkeit bedeutet; dadurch daß der Betroffene von jedermann getötet hätte werden können, sei diese Form als Friedlosigkeit zu bezeichnen. Auf folgende Verhaltensweisen sei diese Art der Atimie angewandt worden: Versuch der Errichtung einer Tyranie, Vorschlag, Gesetze oder Verträge abzuändern, Vorschläge, die Tribute zu erhöhen, Weigerung, eine Verpflichtung der Polis zu beschwören, Ausübung eines öffentlichen Amtes als Staatsschuldner, Hingabe einer Ausländerin einem Bürger zur Frau unter dem Vorwand, daß sie die Tochter wäre, Handlungen gegen die atimia totale relativa, jede Verurteilung zum Tode. Die zweite Form der Atimie habe zwar keinen Verlust der Rechte an und für sich gebracht, wohl aber den Verlust des prozessualen Schutzes derselben. Folgende Verhaltensweisen hätten diese Atimie bedingt: Staatsschulden, Männliche Prostitution, Vernachlässigung der Eltern, Zusammenleben mit einer ehebrecherischen Ehefrau, Beleidigung eines öffentlichen Beamten, Pflichtvernachlässigung im öffentlichen, wie im militärischen Dienst, Verschwendungssucht, Dreimalige Verurteilung wegen: παρανόμων, ψευδομαρτυριῶν, ἀργίας. Die dritte und letzte Form der Atimie habe nur geistig oder körperlich Behinderte betroffen, bzw. solche, die auf öffentliche Kosten lebten: diese hätten keine politischen Funktionen ausüben können.

sogleich hervorgekehrt werden — recht einseitig, müssen wir uns doch in erster Linie auf Zeugnisse in der Zeit nach 400 vor Chr. stützen. Den Löwenanteil nehmen die Redner ein, allen voraus Demosthenes, aber auch Aischines, Iseus, Isokrates und Antiphon. Als eine der wichtigsten Quellen überhaupt ist die Mysterienrede des Andokides zu bezeichnen: die dort aufgeführte Aufzählung der zur Atimie führenden Gründe muß geradezu als Gerüst der Einrichtung angesehen werden.

Die Friedlosigkeit ist selbstverständlich keine auf das griechische Recht beschränkte Einrichtung<sup>(4)</sup>, man kann sie geradezu als Entwicklungsstufe primitiver Rechtssysteme bewerten. Ausführliche Nachrichten stehen uns für die frühen germanischen Rechte zur Verfügung, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch in den frühen griechischen Rechten ähnliche Sanktionen üblich waren<sup>(5)</sup>. Es handelte sich dabei um den Verlust der Rechtsstellung innerhalb einer Gemeinschaft verbunden mit der Pflicht der übrigen Mitglieder, das Vergehen ihres Genossen zu ahnden: Diese Strafe stand wohl in erster Linie auf Tötung eines anderen Mitgliedes: die alles regelnde Gottheit war vom Blute besudelt worden und forderte Gerechtigkeit, die wiederum nur über das Blut erreicht werden konnte<sup>(6)</sup>; die Versöhnung der menschlichen mit der übermenschlichen Ordnung wird zur Pflicht, der sich niemand entziehen kann. Mit den ersten Anfängen einer staatlichen Organisation, mußte die Friedlosigkeit an Bedeutung verlieren, da die Gerichte, welcher Art auch immer, den Anspruch erhoben, Recht zu sprechen, und selbst im

Vgl. besonders HANSEN, M.H.: *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*, Odense 1976. Der Autor vertritt insbesondere für die klassische Zeit prinzipiell eine de facto Rechtlosigkeit, da es dem ἄτιμος nicht möglich gewesen sei, seine Rechte durchzusetzen, weder mit öffentlichen- noch mit Privatklagen. Die Atimie habe auch den Verlust privater Rechte (ἐπίτροπος-κύριος) zur Folge gehabt. Die Atimie verstand HANSEN als typische Sanktion gegen öffentliche Verfehlungen.

(4) Dazu z.B. BRUNNER-SCHWERIN: *Deutsche Rechtsgeschichte* I, 232-251, Leipzig<sup>2</sup> 1906.

(5) Vgl. Note (1).

(6) Vgl. insbesondere LATTE, K. (in) *RE* XVI/1 (1933) 278-289, s.v. « Mord ».

Fälle der schwersten Vergehen, wie der Tötung eines Menschen, zu richten.

Bereits die ältesten Spuren dieser Gerichtsbarkeit — und dies nicht etwa nur in den griechischen Rechten — sind auf Überwindung der Friedlosigkeit aus; während in den homerischen Epen (7) die Selbsthilfe noch die Regel ist, der Täter sich nur durch Flucht ins « Ausland » retten konnte, so kann man bereits in den ersten bekannten legislatorischen Versuchen der Griechen, insbesondere bei Drakon, die Verdrängung der Friedlosigkeit beobachten. Von größtem Werte sind in diesem Zusammenhang die Untersuchungen von E. Ruschenbusch (8). Demnach sei damals zum ersten Male in der griechischen Geschichte deutlich zwischen vorsätzlichem Mord und den übrigen Tötungsarten unterschieden worden. Ob die Blutgerichtsbarkeit bereits dem Areopag zustand oder, wie dies Ruschenbusch wahrscheinlich machen konnte, allein den Epheten, ist für die Problemstellung dieser Arbeit bedeutungslos, es ist völlig ausreichend zu wissen, daß im Falle der Tötung eines Mitbürgers die staatliche

(7) Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Untersuchungen von E. CANTARELLA: *Studi sull'omicidio in Diritto Greco e Romano*, Milano 1976. Der Mord, die Tötung unterliegt der Rache der Angehörigen, der einzige Weg, sich dieser Rache zu entziehen, ist das Exil.

In den homerischen Epen wird in der Tat die Friedlosigkeit nie mit dem Begriff Atimie in Zusammenhang gebracht. Homer verwendet in diesem Zusammenhang häufig φυγή, φεύγειν. Ἄτιμος hingegen hat eine ganz andere semantische Bedeutung: Dies hat bereits MAFFI erkannt, Ἄτιμάζειν ε Φεύγειν nei poemi omerici, (in) *Symposion*, 1979, 251-260 und als Übersetzung « ehrlos » angeboten. Das Bedeutungsspektrum variiert zwischen schändlich, gedemütigt, verstoßen usf. So gilt Achill als ἄτιμος (Il. 1, 171), weil er nicht den ihm gebührenden Beuteanteil erhalten hat. Ἄτιμος ist auch Hephaistos (Od. 8,309) wegen der Beziehung seiner Gemahlin Aphrodite mit Ares. Weitere Beispiele aus der Ilias: 1, 516; 6, 522; 8, 163; 9, 62; 9, 450; 14, 127; 16, 90.

(8) Insbesondere RUSCHENBUSCH, E.: Φόνος. *Zum Recht Drakons*, (in) *Historia* 9 (1960) 129-154. Vgl. insbesondere Dem. 9,44: ἀλλ' ἐν τοῖς φονικοῖς γέγραπται νόμοις, ὑπὲρ ὧν ἂν μὴ διδῶ δίκας φόνου δικάσασθαι, καὶ ἄτιμος φησὶ τεθνᾶτω τοῦτο δὴ λέγει καθαρὸν τὸν τούτων τιν' ἀποκτείναντ' εἶναι. Kann man überhaupt das ἄτιμος τεθνᾶτω mit ἄτιμος ἔστω gleichsetzen? (So aber fast alle Interpreten!).

Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden mußte, daß derjenige, der einen anderen getötet hatte, nicht mehr ipso iure friedlos wurde. Die Angehörigen des Getöteten mußten den Fall vor den Basileus und weiter vor die Epheten bringen; mit einer « Prorrhesis » verhinderten sie, daß der Angeklagte bis zur Entscheidung die Agora oder die Heiligtümer betrat, was man wohl als Notwendigkeit des Sakralrechtes verstehen muß. Die Epheten entschieden sodann wohl in freier Beweiswürdigung nach vorangegangener formaler Beweisüberprüfung des Basileus auf vorsätzlichen Mord, Totschlag oder bußlose Tötung. Sie entschieden somit die Willensfrage, nicht die Tatfrage. Nach erfolgtem Spruch durften im Falle von Mord die Berechtigten, also die Familienangehörigen, sofort zur Blutrache schreiten, der Betroffene war somit friedlos; war hingegen auf Totschlag erkannt worden, so konnte sich der Täter ins « Ausland » absetzen, war somit zwar ein Exilierter, aber kein Friedloser, insbesondere seine Güter blieben geschützt. Die Blutrache selbst konnte ihrerseits (mußte es aber nicht) durch die Zahlung eines Wergeldes (ποινή) vermieden werden. Schritten die Berechtigten zur Blutrache, so durften die Angehörigen des auf diese Weise Getöteten nicht zu weiteren Racheakten greifen: der auf diese Weise Getötete, mußte « bußlos » bleiben. Solche bußlos Getöteten wurden als ἄτιμοι bezeichnet. Die Bezeichnung ἄτιμος ist die einzige aus den Quellen mit Sicherheit belegbare Bedeutung im frühen griechischen Recht, ἄτιμος wurde man also nicht auf Grund einer Schandtats, sondern aus der Tatsache heraus, daß man « ungerächt » getötet werden konnte, insofern kann man die Atimie nicht als Strafe verstehen, und sie auch gar nicht der Friedlosigkeit gleichsetzen, sie muß vielmehr als Zustandsbezeichnung des infolge der Friedlosigkeit Getöteten erklärt werden. Diese Bedeutung wird weiters auch von der Überlieferung der Gesetze Drakons gestützt: Wer jemanden auf völlig gerechtfertigte Weise tötete, sei es im Kriege, sei es aus Notwehr, der machte den Getöteten zum ἄτιμος, zu einem, für den kein Bußgeld verlangt werden konnte. Man sieht sehr deutlich, daß bei Betrachtung der Zeugnisse zur frühen griechischen Geschichte einerseits sehr wohl Nachrichten über die Atimie vorliegen, eben-

so wie über die strafrechtlichen Folgen der Friedlosigkeit, daß aber beide nicht direkt in Zusammenhang gebracht werden können. Dadurch, daß man immer wieder versuchte, in der Atimie eine Form der ursprünglichen Friedlosigkeit zu sehen, sah man sich gezwungen, eine Entwicklung dieser Atimie als juristische Einrichtung anzunehmen, die letztendlich zu einer weit weniger drastischen Strafe geführt haben sollte, nämlich dem Verlust der bürgerlichen Rechte. Viele Autoren traten aber auch für die zumindest teilweise Beibehaltung der Friedlosigkeit in klassischer Zeit ein <sup>(9)</sup>. Viel zu wenig Bedeutung wurde dabei auf die weite juristische Begriffsbildung der Atimie gelegt: doch bei einem Quellenvergleich wird man sehr bald zum Schlusse gelangen, daß keineswegs der juristische Inhalt vorrangig gewesen sein mußte, sondern vielmehr ein moralischer. Die Atimie muß als moralische Wertung im negativen Sinne aufgefaßt werden. Ob sich daraus eine juristische Einrichtung, ein juristisches Institut entwickeln konnte, dies ist die eigentliche Fragestellung!

### Die Atimie in solonischer Zeit

Mehrere Hinweise aus viel späterer Zeit geben uns Aufschluß über den Begriff der Atimie im beginnenden sechsten vorchristlichen Jahrhundert. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang das von Plutarch erwähnte Amnestiegesetz Solons <sup>(10)</sup>, dem zufolge alle ἄτιμοι ἐπίτιμοι werden sollten mit Ausnahme derjenigen, die von den zuständigen Behörden wegen Mordes, Gemetzels oder Tyrannis verurteilt worden waren und die daraufhin ihr Heil in der Flucht gesucht hatten. Im weiteren Verlauf beschäftigt sich Plutarch überhaupt nicht mit der Bedeutung der Atimie, sondern vielmehr mit der Frage, ob die Gerichtsbarkeit des Areopags bereits in solonischer Zeit anzunehmen ist. Da Plutarch, im allgemeinen eine verlässliche Quelle, auch das Gesetz selbst zitiert als achttes Gesetz im

(9) Vgl. Note (3).

(10) *Vita Solonis* 19, 4.

dreizehnten Axon, ist wohl gegen die Authentizität der Überlieferung nichts einzuwenden. Weniger Klarheit muß freilich darüber herrschen, welche Bedeutung dem Terminus Atimie zukam. Hatte sich bereits ein konkretes juristisches Institut entwickelt? Die Zahl derjenigen Personen, die als ἄτιμοι betrachtet wurden, mußte offenbar so groß sein, daß es Solon für angemessen halten mußte, über ihr Schicksal ein eigenes Gesetz zu erlassen. Gewiß wird man entgegenhalten, daß ja gerade die Erwähnung der Mörder und potentiellen Tyrannen auf die Schwere der Atimie hinweisen muß; dem kann aber entgegnet werden, daß es eine Reihe von weit weniger gravierenden Verhaltensweisen geben mußte, die ihrerseits zur Atimie führten, wobei keine Klarheit darüber herrscht, ob diese ἄτιμοι allesamt in der Stadt lebten oder das Exil vorzogen. Plutarch erwähnt selbst einen weiteren Fall der Atimie in solonischer Zeit<sup>(11)</sup>: Demnach seien alldiejenigen ἄτιμοι geworden, die im Falle eines bürgerlichen Aufruhrs keine dezidierte Stellung bezogen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß es weit schlimmer sei, völliges Desinteresse am politischen Leben zu zeigen als aktiv handelnd im Parteienhader einzugreifen.

Aus der Zeit der großen attischen Redner sind weitere Beispiele der Atimie für die solonische Zeit überliefert. Demosthenes erwähnt ein Verbot für männliche Prostituierte, öffentlich zu sprechen oder Anklage zu erheben<sup>(12)</sup>. Wer seine Eltern mißhandelte, sollte die Agora nicht betreten dürfen, ebenso derjenige, der die Wehrpflicht verweigerte. Handelte der Betroffene dieser Bestimmung zuwider, oder tat er generell etwas, das ἐπίτιμοι vorbehalten war, so sollte er mit dem Gefängnis bestraft werden<sup>(13)</sup>. Erst bei Zuwiderhandeln wird also eine härtere Strafe als die Atimie angedroht, nämlich der Kerker.

Bei aller Vorsicht bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung, wobei in erster Linie bereits der Filter der Jahrhunderte, der Solon von der direkten antiken Überlieferung trennt, sowie die

(11) *Vita Solonis* 19, 1.

(12) Dem. 22, 30.

(13) Dem. 24, 103, vgl. auch Aischines 2, 175.

oft aus dem ursprünglichen Zusammenhang entfernten Zitate, wesentliche Hindernisse darstellen, wird man nicht fehlgehen, für die solonische Zeit eine Rechtsfigur der Atimie anzunehmen. Die von der späteren Überlieferung angegebenen Tatbestände und Verhaltensweisen nebst den Folgen, wie der Ausschluß aus der Agora oder den Heiligtümern deuten daraufhin, daß die Atimie im 6. Jhd. v. Chr. nichts mit Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit gemein hatte, sondern ganz einfach als Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aufgefaßt wurde mit dem Beigeschmack einer dem entehrenden moralischen Verhalten entsprechenden Ehrlosigkeit. Erst bei Zuwiderhandeln gegen diese Beschränkungen wurde der *ἄτιμος* mit schwereren Strafen belegt, wie der Einkerkering.

### Die Atimie im Zeitalter der attischen Redner

Entsprechend den prozessualen Erfordernissen enthalten die Reden, sei es, daß sie als Anklageschriften oder Verteidigungen gehalten wurden, zahlreiche Hinweise auf juristische Einrichtungen, die freilich nie eine wissenschaftliche Traktierung erfahren.

Der Vollständigkeit halber werden im folgenden all jene Verhaltensweisen aufgezählt, die im ausgehenden 5. und im 4. Jhd. v. Chr. zu einer Minderung der Rechte führten:

1. Bei Tötung jeder Art ist der Betreffende bis zum Urteil von der Agora und den Heiligtümern auszuschließen<sup>(14)</sup>.
2. Tätlicher Angriff auf einen Beamten, sowie Beleidigung desselben<sup>(15)</sup>.
3. Öffentliche Schuldner, die weder öffentlich reden dürfen noch Anklage erheben; ebenso wird *ἄτιμος*, wer als *κῆρυξ* den Antrag eines Staatsschuldners weiterleitet<sup>(16)</sup>.

(14) Aristoteles *AP* 57, 2-4; Antiphon 6, 35; Antiphon *Tetr.* B, 3.

(15) Dem. 21, 33; Dem. 20, 32.

(16) Dem. 20, 156; Dem. 22, *Hyp.* I, 2; Dem. 24, 93; Dem. 26, 1-2; Dem. 43, 58; Dem. 24, 50.



4. Religionsfrevel <sup>(17)</sup>.
5. Aufenthalt eines Ostrakisierten innerhalb von Kap Geraiostos und Kap Skyllaion <sup>(18)</sup>.
6. Errichtung einer Tyrannis. Die vielzitierte Stelle bezeichnet die Strafe als gering <sup>(19)</sup>.
7. Mißhandlung der Eltern <sup>(20)</sup>.
8. Männliche Prostitution <sup>(21)</sup>.
9. Ausgabe einer Ausländerin als eigene Tochter, um sie an einen Bürger zu verheiraten <sup>(22)</sup>.
10. Verschleuderung der Erbschaft <sup>(23)</sup>.
11. Militärische Vergehen <sup>(24)</sup>.
12. Verhaltensweisen im Prozeßrecht:
  - a) Nichterreichen eines Fünftels der Stimmen bei Anklagen <sup>(25)</sup>;
  - b) Falsche Zeugenaussage <sup>(26)</sup>;
  - c) Verurteilung wegen παρανόμων <sup>(27)</sup>;
  - d) Ablehnung des Amtes des Schiedsrichters, bzw. Urteilspruch desselben in Abwesenheit einer der Parteien <sup>(28)</sup>.
13. Der Keryx, der im Theater an der Freilassung oder der Überreichung einer *corona civica* teilnimmt, da derartige Ver-

(17) Lysias 6, 9; 6, 25; 6, 33.

(18) Aristoteles AP 22, 8.

(19) AP 16, 10.

(20) Zu den bereits zitierten Stellen Aischines 1, 28-32.

(21) Dem. 22, Hyp. I, 2; Dem. 22, 73; Aischines 1, 19-21; 29. Insbesondere die Rede des Aischines gegen Timarchos, aber auch jene des Demosthenes gegen Androtion sind *in toto* heranzuziehen, dazu den gesamten 2. Teil der Arbeit.

(22) Dem. 59, 52.

(23) Aischines 1, 30; 1, 94-105; 1, 154.

(24) Isokrates 8, 143; Dem. 15, 32; Dem. 21, 58; Dem. 24, 103-105; Dem. 59, 26-28; Aischines 3, 175; Aischines 1, 29; Lysias 14, 8-9.

(25) Dem. 26, 9.

(26) Antiphon Tetr. A, 4, 7; Dem. 51, 12; Hypereides 4, 11-12.,

(27) Plutarch, Vita Aischinis 7-8; Diodor 18, 18.

(28) Dem. 51, 12; Dem. 21, 90; Aristoteles AP 53.

anstaltungen im kompetenten Gremium, wie dem Rat, durchgeführt werden mußten <sup>(29)</sup>.

14. Nichtverstoßen einer ehebrecherischen Ehefrau <sup>(30)</sup>.

15. Wer immer als Beamter oder privater Bürger versucht, ein Gesetz sinnlos zu machen oder es abzuschaffen <sup>(31)</sup>.

16. Die Korruption <sup>(32)</sup>.

Zu den genannten Stellen, die aus einem sehr weitläufigen Kontext entnommen sind, kommt gleichsam als einzige aufzählende Quelle ein Katalog aus der Mysterienrede des Andokides <sup>(33)</sup>. Andokides war Beschuldigter im Hermenfrevl von 415 v. Chr. nach Aussage eines gewissen Diokleides. Er konnte sich aber durch Mitarbeit mit der Polizei retten. Allerdings wurde noch im gleichen Jahr ein Dekret erlassen, das nach dem Antragsteller Isotimides genannt wird, welches alle Religionsfrevler von den attischen Tempeln und der athenischen Agora verbannte, egal ob ihnen Straffreiheit zugesichert worden war oder nicht. Das Dekret war freilich nicht gegen Leben oder Vermögen gerichtet. Andokides mußte emigrieren und kehrte erst nach 403 zurück, nachdem ihm durch ein weiteres Dekret, welches von Archinos angeregt worden war, völlige Wiedereinsetzung zugesichert worden war. Im Jahre 399 v. Chr., nachdem er sich in Athen zahllose Feinde geschaffen hatte, wurde er angezeigt mit der Beschuldigung, er habe entgegen dem Dekret des Isotimides an den eleusinischen Mysterien teilgenommen. Eine Verurteilung hätte den Tod bedeutet. Andokides bestritt die Anklage und verwies darauf, daß die Wiedereinsetzungsdekrete ihn als politischen Flüchtling und nicht als Religionsfrevler bestrafen. Derartige Wiedereinsetzungsdekrete waren natürlich in

(29) Aischines 3, 44.

(30) Dem. 49, 82.

(31) Dem. 23, 62.

(32) Dem. 21, 113; Aischines 3, 232.

(33) Der beste Kommentar zur Mysterienrede des Andokides ist von MAC DOWELL, D.M.: *On the Mysteries*, Oxford, 1962, insbesondere die Kapitel 73-76.

politisch unruhigen Zeiten nicht selten<sup>(34)</sup>. Andokides selbst erwähnt, in welchen Fällen die ἄτιμοι durch das Dekret ἐπίτιμοι wurden. Dabei zählt er die Fälle der Atimie auf:

1. Die Staatsschuldner.
2. Militärische Vergehen, Elternmißhandlung, dreimalige falsche Zeugenaussage, Diebstahl, Bestechung.
3. Dienst als Soldaten unter dem Regime der 400.

Die unter Punkt 1. Gereihten wurden ἄτιμοι und hafteten mit ihrem Vermögen, jene unter Punkt 2. wurden lediglich ἄτιμοι, hafteten aber nicht mit ihrem Vermögen. Die Soldaten dagegen, die unter den 400 gedient hatten wurden ἄτιμοι κατὰ προστάξεις. Nur in diesem einen Fall berichtet Andokides genauer über die eigenartigen Folgen dieser Atimie: Die Betroffenen durften weder in der βουλή noch in der ἐκκλησία auftreten, ansonsten genossen sie aber alle bürgerlichen Rechte. Andere wiederum, die nicht näher erwähnt werden, durften keine Klagen anstrengen, andere wiederum, die ebenfalls unbekannt bleiben müssen, durften weder die Agora betreten, noch den Hellespont besegeln, noch sich nach Ionien begeben.

In Anlehnung an Solon offenbar waren all jene von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen, die von der zuständigen Behörde wegen Mordes oder Errichtung einer Tyrannis, bzw. wegen eines Gemetzels abgeurteilt worden waren und ihr Heil in der Flucht gesucht hatten.

Bedauerlicherweise ist der Wert der Quelle insofern beschränkt, als dort, wo die Ursachen der Atimie genau erwähnt werden, die Folgen selbst nicht aufscheinen, und zum anderen dort (Punkt 3), wo die Folgen zwar genauer dargelegt sind, die eigentlichen Ursachen übergangen werden. Halten wir aber kurz all jene Folgen zusammen, die überhaupt als Folge der Atimie von den Quellen erwähnt werden: Insbesondere ist immer wieder

(34) Vermutlich ein Dekret, das nach der vernichtenden Niederlage der Athener bei Aigospotamoi auf Antrag des Patrokleides beschlossen wurde.

von einem Verbot die Rede, die Agora und die Heiligtümer zu betreten, sowie in irgendwelchen Prozessen oder öffentlichen Veranstaltungen mit Wort und Stimme aufzutreten<sup>(35)</sup>.

Was immer deutlicher zu Tage kommt, ist aber gerade die Abstufung der Atimie, die sehr häufig als « partielle Atimie » abgelehnt wurde<sup>(36)</sup>. Gerade diese Flexibilität ist durchaus dem attischen Recht anders als der romanistischen Systematik eigen, was uns aber nicht davon abhalten soll, im entwickelten attischen Recht, die Atimie als Folge gewisser von der Gesellschaft als verwerflich anerkannter Verhaltensweisen anzuerkennen. Die Atimie ist somit zweifellos von einem moralischen Wertstandpunkt zu einem juristischen Institut geworden, als Sanktion infolge von Handlungen oder Unterlassungen.

Die angegebenen Folgen können in erster Linie auch als politische Folgen bezeichnet werden, insbesondere als strengste Form den gänzlichen Ausschluß vom politischen Leben; nirgendwo ist dagegen die Rede davon, daß der ἄτιμος rechtlos wurde, daß er nicht mehr unter dem Schutz der Gesetze stand. Wurde der ἄτιμος in seiner persönlichen Sicherheit oder in seinen persönlichen Rechten, wie sämtlichen Privatrechten, angegriffen oder bedroht, konnte er natürlich reagieren, da die Privatrechtssphäre unangetastet blieb. Die Atimie war als Minderung politischer Rechte in der Polis des 5. und 4. Jhds. v. Chr. zwar eine ungemein harte Strafe, was freilich noch kein Grund ist, sie mit Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit in Zusammenhang zu bringen. Staatsbürgerliche Verfehlungen führten eben zu staatsbürgerlichen Beschränkungen, die je nach der Art des Vergehens abgestuft verhängt wurden. Daß auch noch im Recht des 4. vorchristlichen Jahrhunderts der Atimie die Unehrenhaftigkeit verblieb, muß zweifellos bejaht werden<sup>(37)</sup>.

(35) Vgl. Dem. 58, 45; Dem. 24, 9.

(36) Freilich anders als dies PAOLI verstanden haben wissen wollte, da nicht nur ein Behinderter oder ein Bedürftiger partiell ἄτιμος werden konnte, sondern jedermann.

(37) Untersuchungen bei Aischylos, Sophokles, Euripides, Aristophanes und Xenophon haben ergeben, daß der ursprüngliche aus Homer bekannte

Eine besonders wichtige Frage ist natürlich jene, inwiefern das griechische, und im besonderen das attische Recht überhaupt ein juristisches Institut mit dem Terminus *Atimia* kannte. Daß ein solches prinzipiell für das 5. und 4. Jhd. v. Chr. zu bejahen ist, konnte auf Grund der bisherigen Untersuchungen bereits bewiesen werden. Wurde aber von den Athenern selbst diejenige Sanktion, die auf ein gewisses Verhalten verhängt wurde, *expressis verbis* mit *Atimia* bezeichnet, bzw. wurde der so bestrafte *ex lege* als ἄτιμος bezeichnet? Oder wurde auf gewisse Verhaltensweisen dem Schuldigen als Strafe eine Beschränkung seiner Rechte auferlegt, die dann *voce populi* als *Atimia* bezeichnet wurde? Letztere Annahme würde bedeuten, daß die Gerichtsbarkeit immer nur die einzelnen Beschränkungen als Strafe aufzählte und nicht den Begriff selbst. Insbesondere Ruschenbusch<sup>(38)</sup> hatte auf die Ausdehnung des ursprünglichen Begriffes der *Atimia*, in der er zum einen eine Friedlosigkeit bei Errichtung der Tyrannis und Veränderung der Gesetze<sup>(39)</sup> und zum anderen den Ausschluß von den gehegten Stätten bei κάκωσις γονέων und militärischen Vergehen sah, auf den Verlust der bürgerlichen Rechte *via facti* hingewiesen. *Voce populi* seien derart Beschränkte als ἄτιμοι bezeichnet worden. Wenn auch der Identifikation *Atimia* = Friedlosigkeit nicht Folge geleistet werden kann, so dürfte der gewiß unehrenhafte Verlust (abgestufter) bürgerlicher Rechte *voce populi* ursprünglich zumindest als *Atimia* bezeichnet worden sein. Es ist durchaus denkbar, daß zu einem gewissen Zeitpunkt der institutionellen Entwicklung das μήτε βουλεύειν, μήτε δικάζειν, μήτε ἄρχειν, μήτε πολιτεύεσθαι konkret von der Rechtssprache mit dem Terminus *Atimia*-ἄτιμος bezeichnet wurde, daß die konkrete Aufzählung des Verlustes der

Begriff unverändert weiter verwendet wurde. Dazu die beachtlichen Studien von S. VLEMINCK: *La valeur de ἀτιμία dans le droit grec ancien*, (in) *Études Classiques* 47 (1981) 251-265, der sowohl auf den Ehrenverlust, wie auch auf den Verlust der bürgerlichen Rechte verweist.

(38) RUSCHENBUSCH, E.: *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechtes*, Köln 1968, bes. 16 ff. Vgl. GRASSMÜCK, E.L.: *Exilium*, Paderborn, 1977.

(39) Vgl. Dem. 23, 62: ὅς ἂν ἀρχῶν ἢ ιδιώτης αἴτιος ἢ τὸν θεσμόν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποίησῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παίδας καὶ τὰ ἐκείνου.

Rechte und die abstrakte Bezeichnung ἄτιμος-ἀτιμία auswechselbar wurden. Zumindest die Überlieferung der Redner ließe diesen Schluß durchaus zu: So heißt es beispielsweise bei militärischen Vergehen, daß die Betroffenen ἄτιμοι wurden (Dem. 59,26-27; Dem. 15,32), zum anderen werden aber auch ausschließlich ohne Erwähnung der Atimie die einzelnen konkreten Beschränkungen erwähnt, wie μή λέγειν ἐν τῷ δήμῳ oder das Verbot der Zeugenschaft (Aischines 1,28-30).

### Platon

Bei Platon erscheint die Atimie zumeist in der herkömmlichen Bedeutung im Sinne von Verachtung und Schande<sup>(40)</sup>. In manchen Fällen weist aber der Gebrauch des Wortes auf die soziale oder juristische Bedeutung hin. Im *Staat* (VIII 555 d8) wird auf die Gefahr verwiesen, die dem Gemeinwesen durch Schuldner oder ἄτιμοι drohen kann. Gerade sie wären an umstürzlerischen Umtrieben interessiert. Beide Kategorien wurden offenbar nicht verbannt, sondern lebten weiterhin in der Polis. Platon und der gängige Sprachgebrauch seiner Zeit haben also keineswegs eine besondere Bedrohung der ἄτιμοι, wie die Rechtlosigkeit, verstanden, da wohl ansonsten ein weiterer Aufenthalt in der Polis kaum möglich gewesen sein könnte. Eine ganze Reihe von Beispielen aus den *Nóμοι* belegen diese Einstellung. Im Alter von 30-35 Jahren solle man heiraten, da man anderenfalls mit der Atimie oder einer Geldbuße bestraft werden würde (IV 721 b 2-3). Prinzipiell werden die Ledigen mit Geldnachteilen und Atimie gegenüber Verheirateten mit Nachwuchs belegt (VI 774 b 5). Die Ehen selbst werden von öffentlichen Beamten überwacht. Falls diese überwachte Eheleute zur Anzeige bringen,

(40) Man vergleiche folgende Stellen aus dem *Staat*: II, 364 a8; III, 402 b1; III, 396 e1; III, 402 c7; V, 465, a10; VI 485 b6; VI, 509 d9; VI, 496 b4; VI, 508 a2-3; VII, 528 c5; VII, 539 d1; VII, 535 c5; VIII, 551 a 10; VIII, 561 c3; VIII, 549 d5; VIII, 551 a5; VIII, 550, e6; VIII, 551 a2; VIII, 560 d3; IX, 591 c3; IX, 572 c4; X, 617 e5. Zu ähnlichen Ergebnissen kann man bei der Untersuchung anderer platonischen Texte insbesondere der *Gesetze* kommen.

dann aber im Prozeß unterliegen, so werden sie ἄτιμοι: sie dürfen nicht mehr an Hochzeits- und Geburtsfeiern teilnehmen. Tun sie es dennoch, so können sie mit Peitschen vertrieben werden. Bürger, die den Gesetzen nicht folgen werden mit Schande und Atimie bestraft, bis sie sich auf den rechten Weg begeben haben. Ausländer dagegen, denen ähnliche Vergehen vorgeworfen werden können, müssen Geldstrafen bezahlen, werden eingekerkert oder müssen den Staat verlassen (VIII 847 a 6). Die Atimie erscheint weiters als Strafe für solche, welche die Götter und andere Werte der Polis nicht akzeptieren. Allerdings können in derartigen Fällen auch Züchtigung, Gefängnis oder gar die Todesstrafe verhängt werden. Atimos wird schließlich derjenige, der innerhalb der vorgeschriebenen Schulbildung den eingeschlagenen Weg nicht fortsetzt (VII, 810 a 5).

Alle diese Hinweise bestätigen den verhältnismäßig milden, um nicht zu sagen harmlosen Charakter der Atimie, die zumeist vorrangig die moralische Verwerflichkeit einer Verhaltensweise hervorkehren soll. Die erwähnten Folgen, wie der Ausschluß von Feierlichkeiten oder finanzielle Nachteile, weisen auf den öffentlichen Wert hin, widerlegen aber deutlich eine wieimmer geartete Rechtlosigkeit. Diese Form der Atimie, wie sie vom Rechts- und Staatsphilosophen Platon gefordert wurde, beruht sicherlich auf zeitgenössischen Gegebenheiten: sowohl die moralische Verwerflichkeit, welche die Atimie zum Ausdruck bringen sollte, wie auch die Folgen der bürgerlichen Beschränkungen werden dem öffentlichen Leben Athens entnommen worden sein. Die bürgerliche Zurücksetzung der juristischen Quellen wurde in die bürgerliche Zurücksetzung der Philosophie übernommen, die uns nun den sehr wichtigen Rückschluß ermöglicht. Auch Platon kannte viel schwerere Strafen als die Atimie; Ausländer zum anderen können überhaupt nicht ἄτιμοι werden, ihnen sind natürlich andere Strafen vorbehalten. Die Atimie ist geradezu die Strafe des Bürgers als Zurücksetzung in seinen bürgerlichen Rechten.

### Arthmios von Zeleia

Eine weitere Bestätigung der hier vorgetragenen Ansichten finden sich in der Überlieferung zum sogenannten Affaire des Arthmios von Zeleia, eines athenischen Proxenos, der als persischer Spion in Athen agierte. Ihn verurteilten die Athener nicht zum Tode, sondern verbannten ihn aus ihrem gesamten Herrschaftsbereich<sup>(41)</sup>. An zwei Stellen<sup>(42)</sup> wird das Ereignis auch von Demosthenes erwähnt. In der dritten Philippika, gehalten 343 heißt es zu Arthmios: ἄτιμος καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων. Demosthenes selbst dürfte die Verwirrung hinsichtlich der Bedeutung der Atimie gestiftet haben, indem er sich fragt, wie denn ein Ausländer mit der Strafe der bürgerlichen Zurücksetzung hätte bestraft werden können; da er dies nicht für möglich erachtete, brachte er tatsächlich eine nicht näher definierte Rechtlosigkeit ins Spiel. Da dies aber nicht der Sinn des im Wortlaut erhaltenen Dekrets sein konnte, und niemand die Atimie so verstanden wissen wollte, wechselte der Redner bei nächster Gelegenheit das ἄτιμος des Dekretes in ein ἐχθρός um. Diese Gelegenheit bot ihm die zwei Jahre später gehaltene Botschaftsrede. Da er tatsächlich zu rhetorischen Zwecken mit einer Rechtlosigkeit operieren mußte, diese aber nicht weiter mit dem Terminus ἄτιμος verknüpfen wollte, da der Effekt zu gering gewesen sein mußte, bot sich dieser Wechsel als einziger Ausweg an. In einer ungenauen Überlieferung bei Dinarchos heißt es dann einfach πολέμιος<sup>(43)</sup>. Dieses πολέμιος ist aber das Schlüsselwort zum Verständnis der ganzen Stelle. Es gab den Athenern erst die Möglichkeit, Arthmios vor ein Gericht zu stellen. Die Atimie der 3. Philippika hingegen wurde nicht nur von Demosthenes für eine Rechtlosigkeit (Friedlosigkeit) ausgegeben, sondern auch von den meisten modernen Autoren. Wie immer Demosthenes das Dekret der

(41) Aischines 3, 258-259.

(42) Dem. 9, 41 ff; Dem. 19, 271. Vgl. SWOBODA, H.: *Arthmios von Zeleia*, (in) *Archäologisch-Epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn* 16, 1893, 49 ff.

(43) Deinarchos, c. *Aristogeiton*, 24.



ersten Hälfte des 5. Jhds. interpretierte, in guter oder böser Absicht, dem Atimieverständnis seiner Zeit konnte eine derart harte Strafe absolut nicht entsprechen: aus diesem Grunde rückte er von dem sicherlich im Dekret verankerten Begriff ab und ersetzte ihn durch ἐχθρός. Dieser Wechsel hätte vielleicht den Modernen als Denkanstoß dienen sollen, sie aber davor abhalten können eine ganze Lehre auf eine Stelle und einen Begriff zu gründen, der vom Urheber selbst bei erst bester Gelegenheit wieder aufgegeben wurde. Eine jüngst vorgetragene Untersuchung hat aber eine Lösung ermöglicht, die hier übernommen werden soll<sup>(44)</sup>. Dabei wurde betont, daß Arthmios sehr wohl in einem sehr engen Verhältnis zu den Athenern stand, war er doch Proxenos. Es wurden ihm also diejenigen Rechte entzogen, die sich aus diesem Verhältnis ergaben und erst dann wurde er zum Staatsfeind erklärt. Man könnte noch weiter gehen und das Proxenieverhältnis eben als öffentlich-rechtliches, als politisches bezeichnen. Die daraus resultierenden Rechte wurden Arthmios entzogen, er selbst zu einem ehrlosen erklärt = ἄτιμος. Welche Rechte dies genau waren, bedürfte einer eingehenderen Untersuchung der Proxenie. Rechtlos wurde er freilich mit der Erklärung zum ἄτιμος nicht, und die nachfolgende Erklärung zum Staatsfeind ist dafür der beste Beweis: Die Atimie selbst wurde aber auf Grund des Proxenieverhältnisses dekretiert, sie bedeutete noch keine direkte Verfolgung, diese trat aber durch die exzeptionelle Verschärfung durch das πολέμιος, das den Spion und Staatsfeind endgültig abstempelte, ein.

Die Unterscheidung im Dekret zwischen ἄτιμος und πολέμιος ist somit durchaus gerechtfertigt. Die Atimie wurde zwar korrekterweise erwähnt, da sie das beschränkte politische Verhältnis erwähnte, sie war aber allein bei weitem nicht ausreichend. Da sich der Fall bereits in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts vor Chr. abspielte, ist die Behauptung nicht verfehlt, daß die Atimie als bürgerliche-politische Beschränkung und Minderung auch in früherer Zeit durchaus angenommen werden muß.

(44) NOUHAUD, M.: *L'utilisation de l'histoire par les orateurs attiques*, Paris, 1982, bes. 239-243.

## II.

**Zur Atimie der homosexuellen Prostituierten**

Wir wollen uns in diesem Zusammenhang näher mit einem der möglichen Gründe der Atimie auseinandersetzen, und zwar der männlichen Prostitution. Daß im antiken Griechenland der Brauch der Homosexualität gepflegt wurde, braucht nicht eigens betont zu werden. Allerdings ist das Phänomen selbst bis vor kurzem mißverstanden worden, übertrug man doch in allzustarkem Ausmaße die moderne Wertung der Homosexualität auf die Antike. Erst in jüngster Zeit schafften zwei ausgezeichnete Untersuchungen von Dover<sup>(45)</sup> und Patzer<sup>(46)</sup> weitgehend Klarheit. Dabei wurde insbesondere die Knabenliebe, also die berühmte Beziehung zwischen einem ἐρώμενος und einem ἐραστής aus dem uns geläufigen Rahmen der Homosexualität entfernt. Patzer geht sogar so weit, daß er einer derartigen Beziehung fast ausschließlich paideutischen Charakter einräumt. Der ἐραστής hatte die persönlichen Anlagen des Knaben auf das beste zu fördern. Der Beziehung selbst waren enge Grenzen gesteckt: Der ἐραστής, der ältere von beiden (der Erwachsene) mußte dem Knaben in jeder Beziehung ein Lehrer und Meister sein, um ihm eine möglichst vortreffliche, vor allem seelische und intellektuelle Ausbildung angedeihen zu lassen. Sein Werben mußte sich oft über längere Zeiträume erstrecken, um damit auch die eigene Ernsthaftigkeit zu dokumentieren! Zum anderen war es dem Knaben streng untersagt, sich sofort einem älteren Manne anzuschließen. Erst nach längerer Zeit durfte er der Freundschaft zustimmen. Die sexuelle Beziehung war dabei ganz eindeutig in den Hintergrund gerückt. In den seltensten Fällen dürfte es dazu gekommen sein.

Die sexuellen Handlungen hatten auf den ἐραστής beschränkt zu bleiben, und es galt für den ἐρώμενος als unehrenhaft, daran

(45) DOVER, K.J.: *Greek Homosexuality*, Cambridge, Mass., 1978.

(46) PATZER, H.: *Die griechische Knabenliebe*, SB der wiss. Ges. an der J.W. Goethe-Uni. Frankfurt/M., XIX, 1., Wiesbaden, 1982.

auch nur Anteil zu nehmen. Nur in den seltensten Fällen dürfte es als besondere Gunstbezeichnung des Jüngeren zu geschlechtlichen Handlungen gekommen sein, die in stehender Position vollzogen wurden und woran der ἐρώμενος keinen Anteil zu nehmen hatte. Einen analen Geschlechtsverkehr anzunehmen wäre völlig verfehlt. Von besonderer Wichtigkeit erscheint dabei noch die Tatsache, daß die ἑταῖραι völlig normale Ehen führten und wie heute gute oder schlechte Familienväter waren. Ihre heterosexuellen Beziehungen dürften dabei nicht mehr und nicht weniger zufriedenstellend gewesen sein als heute. Die modernen Begriffe von Hetero- und Homosexualität müssen demnach, was die alten Griechen anbelangt, in anderer Weise angewandt werden. Als widernatürlich und somit sozial disqualifizierend galt den Griechen der Ehebruch, die Prostitution (nicht aber die Häterenbeziehungen) und homosexuelle Beziehungen unter Erwachsenen, aber auch homosexuelle Beziehungen zu Knaben, die vornehmlich von sexueller Begierde geleitet waren (ἐπιθυμία). Ethnologisch hatte bereits Bethe<sup>(47)</sup> auf die enge Beziehungen zwischen der dorischen (insbesondere kretische) Knabenliebe und primitiven Initiationsriten hingewiesen. Es kann auf Grund der heutigen Forschungslage kein Zweifel mehr darin liegen, daß Bethe rechtzugeben ist. Ebenso aber kann man die uns bekannte Knabenliebe, vor allem aus dem ionischen Bereich, als hochentwickelte und extrem verfeinerte Form der Initiation auffassen. Es handelt sich also keineswegs um eine Zivilisationskrankheit, wie man dies noch vor kurzem wahrhaben wollte und auch um keine Übernahme aus dem noch primitiveren dorischen Bereich, sondern vielmehr um eine völlig eigenständige Entwicklung gesellschaftlicher Art. Sowohl die dorische wie die uns besser geläufige athenische Knabenliebe sind demnach gesellschaftliche Einrichtungen und keine sexuellen Perversionen. Diese einzige Form der institutionalisierten Beziehung zwischen einem Erwachsenen und einem Knaben ist die einzige gleichgeschlechtliche Beziehung, die in den oben angegebenen Grenzen und strengen Spielregeln nicht nur nicht verpönt, sondern ganz im Gegenteil in sehr hohem Ansehen stand. Man ginge also viel

(47) BETHE, E.: *Die dorische Knabenliebe*, (in) *Rh.M.f.Ph.*, 1907, 438 ff.

zu weit, würde man die männliche Homosexualität im allgemeinen als weitverbreitetes und geachtetes griechisches Phänomen ansehen. Während die Zeugnisse hinsichtlich der Beziehungen unter Erwachsenen äußerst spärlich sind, so galt es als äußerst schimpflich, als Mann seinen Körper anderen Männern gegen Leistungen jedweder Art gleichsam zur Verfügung zu stellen, sich also zu prostituieren. Dazu bedarf es einer kurzen begrifflichen Erläuterung. Aischines unterscheidet zwei Formen der verbotenen homosexuellen Hingabe, zum einen πορνεύεσθαι und zum anderen ἡταιρεῖν (c. *Timarchum*, 29). Die Begriffe sind im übrigen auswechselbar. Während πορνεύεσθαι die regelmäßige Hingabe gegen Leistung bedeutet, so meint ἡταιρεῖν dagegen die Hingabe wiederum gegen Leistung aber im Rahmen einer stabileren Verbindung. Die Rechtsfolgen sind allerdings völlig identisch, was alleine dadurch belegt wird, daß in den Quellen in den allermeisten Fällen das schwächere ἡταιρεῖν angeführt wird, das aber offenbar völlig ausreichte, um die rechtlichen Folgen zu bewirken.

Glücklicherweise sind wir über die Bestimmungen im einzelnen dank der Rede des Aischines gegen Timarchos ausgezeichnet informiert. Der Redner läßt dabei folgenden νόμος zitieren<sup>(48)</sup>:

- Der Prostituierte darf nicht einer der neun Archonten werden ;
- er darf kein Priesteramt innehaben ;
- er darf nicht als öffentlicher Advokat auftreten ;
- er darf überhaupt kein öffentliches Amt bekleiden, weder in der Stadt, noch außerhalb, weder durch Wahl noch durch Los ;
- er darf nicht die Funktion eines Herolds übernehmen ;

(48) Aischines, 1, 21: ΝΟΜΟΣ. [Ἐάν τις Ἀθηναῖος ἔταιρήσῃ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι, μηδ' ἱερωσύνην ἱερώσασθαι, μηδὲ συνδικήσαι τῷ δήμῳ, μηδὲ ἀρχὴν ἀρχέτω μηδεμίαν, μήτε ἔνδημον μήτε ὑπερόριον, μήτε κληρωτὴν μήτε χειροτονητὴν, μηδ' ἐπὶ κηρυκεῖαν ἀποστελέσθω, μηδὲ γνώμην λεγέτω, μηδ' εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερά εἰσίτω, μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς στεφανηφοραῖς στεφανούσθω, μηδ' ἐντὸς τῆς ἀγορᾶς τῶν περιρραυτηρίων πορευέσθω. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, καταγνοσθέντος αὐτοῦ ἔταιρεῖν, θανάτῳ ζῆμιούσθω.]

- er darf nicht als öffentlicher Redner auftreten;
- er darf nicht bei öffentlichen Opferhandlungen anwesend sein;
- er darf die Agora nicht betreten;
- er darf sich nicht bekränzen.

An anderer Stelle (c. *Tim.* 19-20) hatte Aischines noch einige Ergänzungen erwähnt, die sich allerdings aus dem erwähnten Gesetz ergeben:

1. μηδὲ πρεσβευσάτω, μηδὲ τοὺς πρεσβεύσαντας κρινέτω, eine Bestimmung, die von Aischines gewiß auf den konkreten Fall umgemünzt worden war, doch immerhin aus den generellen Bestimmungen sehr wohl hervorgeht.
2. μηδὲ συκοφανεῖτω μισθωθεῖς.
3. μηδὲ μήτε γνώμην εἰπάτω μηδέποτε ἐν τῇ βουλῇ μήτε ἐν τῷ δήμῳ.

An anderen Stellen wird immer wieder der schändliche Lebenswandel betont: αἰσχροῶς βεβιωκότι. Als häufigstes Verbot wird noch mehrmals (3;40;119;154) das allgemeine öffentliche Redeverbot erwähnt: μὴ δημηγορεῖν.

Diese Angaben des Aischines werden auch von anderen Autoren bestätigt. Vor allem wäre die 22. demosthenische Rede gegen Androtion hervorzuheben, wo an verschiedenen Stellen die Tatsache in den Vordergrund gestellt wird, daß sich Androtion als Prostituiertes verdingt habe: οἱ νόμοι heißt es dabei (D. 22, 24) δ' οὐκ ἔῶσι λέγειν οὐδὲ τὰ ἔννομα τοὺς οὕτω βεβιωκότας.

Es handelt sich also gar nicht darum, daß illegale Gesetze vorgeschlagen werden, sondern der Antragsteller durfte überhaupt keine Anträge stellen. Wenig später (22,30) wird von Demosthenes ein auf Solon zurückgehendes Gesetz zitiert, daß den Prostituierten die Auflage des μήτε λέγειν μήτε γράφειν macht. Auch die Heiligtümer dürfen sie nicht betreten: οὐκ ἔῶσι οἱ νόμοι οὐ τὸ σῶμ' ἡταιρηκότος εἰς τὰ ἱερὰ εἰσιέναι (Dem. 22,73). Eine weitere Bestätigung finden diese Bestimmungen in den Lexika der Suidas (s.v. ἐνδειξις) und des Pollux (8,44f). Nachdem auf diese Weise die uns überlieferten Folgen der männ-

lichen Prostitution dargelegt wurden, wollen wir versuchen, diese Folgen systematischer zu beleuchten. Hierzu ist eine weitere Aischinesstelle weiterführend: ὅστις γὰρ νέος ὦν ἀπέστη δι' αἰσχρὰς ἡδονὰς τῆς εἰς τὰ καλὰ φιλοτιμίας, τοῦτον οὐκ ᾤηθη δεῖν πρᾶσβύτερον γενόμενον ἐπίτιμον εἶναι (1,160). Dem Verlust der Rechte, der Atimie, ist also die Epitimie, der volle Besitz der Rechte gegenübergestellt. Um welchen Verlust handelt es sich aber? Verliert der Betroffene sämtliche seiner Rechte, wird er rechtlos, d.h. steht er nicht mehr unter dem Schutz der Gesetze und der *mores* oder wird er gar friedlos? Ich möchte sämtliche dieser Annahmen ablehnen und vielmehr auf den Verlust besonderer Rechte verweisen. Die Alten waren in dieser Beziehung offenbar weit besser informiert als die Modernen. In den Inhaltsangaben zur 22. Rede des Demosthenes wird zum einen auf die Atimie Androtions hingewiesen und das aus zweierlei Gründen: κατὰ ἀμφοτέρους ἄτιμον, einmal weil er Staatsschuldner war, und zum zweiten, weil er sich prostituiert hatte (*Hyp.* 1,2). In der zweiten Inhaltsangabe wird aber diese Atimie noch kurz umrissen: τὸν ἡταιρηκότα μὴ πολιτεύεσθαι.

Es handelt sich demnach zusammenfassend um den Verlust der politischen Rechte. In der Tat weisen auch die von Aischines und Demosthenes angeführten Gründe darauf hin: Der Ausschluß von den öffentlichen Ämtern, allen voran dem Archontat, sodann der Ausschluß von den religiösen Zeremonien, die ja bekanntlich staatlich waren und insbesondere das von beiden Rednern immer wieder betonte Verbot anlässlich von öffentlichen, also politischen Versammlungen, wozu im klassischen Athen natürlich auch die Gerichte zählten, das Wort zu ergreifen. Das betraf in erster Linie die Gesetzesanträge und die Anklagen, aber auch die einfache Wortmeldung. Der so Getroffene war politisch völlig mundtot — allerdings eben nur politisch, was in der πόλις gravierend genug gewesen sein mag. Er stand aber selbstverständlich nach wie vor unter dem Schutz der Gesetze, ebenso wie sein Vermögen und seine Privatinitiative.

Wie stuften nun die Athener selbst diese Strafe ein?

Dazu gibt es zweierlei Stellen, die der Strafe nicht allzu gravierende Folgen zusprachen: Das *μη̄ δημηγορεῖν* wird dabei (Aischines 1,3) folgendermaßen bezeichnet: *ἐπίταγμα ὡς γε δὴ ἐγὼ κρίνω οὐ χαλεπὸν ἐπιτάξαντες ἀλλὰ καὶ πάνυ ῥάδιον*. Das gleiche gilt für Demosthenes, der das *μη̄τε λέγειν μη̄τε γράφειν* im Falle des Prostituierten auf Solon zurückführt und in diesem Zusammenhang behauptet, daß es sich durchaus um eine leichte Strafe handeln müsse, da ja ohnehin nur sehr wenige Menschen von den politischen Rechten Gebrauch machten (22,30). Ihm dabei zu folgen, fällt schwer, da die aktive Politik gerade bei der athenischen Oberschicht eine wichtige Rolle spielte, während zum anderen die Minderbemittelten auf die Diäten vielfach angewiesen waren. Letzlich kann man aber doch aus den Formulierungen entnehmen (*οὐδὲν ἤγειτο βαρύ*), daß die Strafe als solche nicht als übermäßige Härte empfunden werden konnte. Die Griechen selbst gaben für diese Strafe folgende Gründe an: *τὸν γὰρ τὸ σῶμα τὸ ἑαυτοῦ ἐφ' ὕβρει πεπρακότα, καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως ῥαδίως ἠγήσατο ἀποδώσεσθαι* (Aisch. 1,29). Man meinte also, daß derjenige, der seinen Körper verkaufte, auch das allgemeine Wohl verkaufen könnte. Ein weiterer angeführter Aspekt betrifft die Reinheit, vor allem in Bezug auf das Betreten heiliger Stätten oder der Bekleidung von Priesterämtern: *καὶ ὡς ἔοικεν ὁ αὐτὸς οἶτος ἀνήρ ἱερωσύνην μὲν οὐδενὸς θεῶν κληρώσεται, ὡς οὐκ ὦν ἐκ τῶν νόμων καθαρὸς τὸ σῶμα* (Aisch, 1,188). Demosthenes beruft sich in seiner Rede auf Solon, der den Prostituierten die Rechte entzogen hatte, um sie politisch nicht als Volksverführer auftreten zu lassen (22,32). Zum anderen wird aber gerade von Demosthenes auf Reinheitsvorschriften verwiesen, die es dem Prostituierten unmöglich machen sollten, die Heiligtümer zu betreten.

Halten wir zusammenfassend fest: Den Griechen — und auf Grund der Quellenlage sind dies in erster Linie die Athener des V/IV. Jhds. — galt die Homosexualität, sieht man von der streng definierten *ἐραστής-ἐρώμενος* Beziehung ab, als durchwegs verpönt. Wir wissen aber aus keiner Quelle, daß derjenige belangt wurde, der sich dem Prostituierten zuwandte. Keinerlei Strafen waren offenbar in solchen Fällen vorgesehen, noch wur-

de sein Verhalten als schändlich bezeichnet. Lag also einzig und alleine in der Geldannahme des einen das Verabscheuungswürdige an der Beziehung? Wohl kaum! Die rationalisierende Erklärung des Aischines mag zwar im IV. Jhd. eine gewisse Rolle gespielt haben, doch dürfte man richtiger in der Annahme gehen, daß die Unreinheit der eigentliche Grund der Degradation des Betreffenden sein mußte. In diesem Falle ist eine weitere Aischines-Stelle von Bedeutung. Der Redner, der Timarchos soeben eines schändlichen Verhaltens geziehen hatte (τοῖς ἀισχίστοις ἐπιτηδεύμασιν ἔνοχον) wirft ihm nun weibisches Treiben vor: τὸν ἄνδρα μὲν καὶ ἄρρενα τὸ σῶμα, γυναικεῖα δὲ ἀμαρτήματα ἡμαρτηκότα (I, 185). Der Frau, die sündigt, kann genausowenig der Ehebruch, die weibliche Sünde par excellence, verziehen werden, wie dem Timarchos, der παρὰ φύσιν gehandelt hatte, also wider die Natur. Die Stelle hilft uns aber insofern weiter, als ganz offenbar die Prostitution auf die Ebene des weiblichen Verhaltens gestellt wurde. Dieser Hinweis bedeutet aber keine moralische Abwertung der Frau, die ja entsprechend der Natur handelt, sondern vielmehr die Anschauung, daß eben das Weibliche an der männlichen Homosexualität, das παρὰ φύσιν zu verurteilen ist. Der männliche Prostituierte war demnach von der Rolle her der passive Partner. Diese Feststellung geht zwar nie aus den Quellen hervor, scheint mir aber gerade durch diese Stelle, sowie durch die Darstellungen der Vasenmalerei hinreichend gesichert zu sein. Das Hinnehmen eines in der Regel analen Geschlechtsverkehrs galt als Erniedrigung und für jeden Mann als entwürdigendes Verhalten. Die untergeordnete Position, das Eindringen als Besitzanzeige bedeutete zwar für die Frau ein Verhalten κατὰ φύσιν, nicht jedoch für den Mann, der sich damit lediglich zur Frau machte und sich daher ebenso wie die Frauen der politischen Tätigkeit zu enthalten hatte. Dies dürfte wohl der eigentliche Grund der Degradierung und der Unreinheit sein, wozu sich eben für den Bürger noch als Erschwerendes, aber nicht ausschlaggebend, die Käuflichkeit hinzugesellte. Er ist seit den ethnologischen und ethologischen Studien<sup>(49)</sup> schon lange kein

(49) FEHLING, D.: *Ethologische Überlegungen auf dem Gebiet der Altertumskunde*, Zetemata, 61, München 1974.



Geheimnis mehr, daß männliches anales Kopulationsverhalten (Aufspringen) als Dominanz und Herrschaftsverhalten aufzufassen ist, während der Unterlegene oft auf diese Weise gemüht und entehrt werden soll. Diese Form der Strafvergewaltigung ist auch bei Primaten und selbst bei rangniedrigen Tieren nachgewiesen worden. Zur Verteidigung von Haus und Feld wurden in Griechenland Priapen aufgestellt, deren Aufgabe es war, den Dieb zu vergewaltigen. Doch auch heute fehlt es nicht an Beispielen. Aus Polen und Ungarn wird berichtet, daß Hirtenjungen fremde Eindringlinge vergewaltigen; der berühmte T.E. Lawrence wurde als Spion entlarvt von einem türkischen Pascha vergewaltigt. Berühmt geworden ist auch die Episode des französischen Konsuls in Algier, der nach der Niederlage der Franzosen von den siegreichen Algeriern öffentlich vergewaltigt wurde. Sehr häufig war bereits in der Antike die Vergewaltigung des Ehebrechers durch den Ehemann (Val. Max. 6,1,13, wo der Schuldige sogar den Knechten ausgehändigt wird, die das makabre Ritual zu vollziehen hatten). Als ritualisierte Form der Vergewaltigung erscheint bei Aristophanes die *ῥαφανίδωσις*, wobei der Rettich die Ersatzfunktion ausübt<sup>(50)</sup>. Abschließend sei noch die abfällige Bedeutung erwähnt, die auch in manchen modernen Sprachen, etwa dem Italienischen, der Position des auf diese Weise Geschändeten zukommt.

Mit Hilfe der modernen ethnologischen und ethologischen Forschung sowie auf Grund einer neuen Interpretation der antiken Quellen konnte nun die Ursache der Abneigung der Griechen männlichen homosexuellen Prostituierten gegenüber erklärt werden. Für den Juristen ist dieses Ergebnis insofern von Bedeutung, als klargemacht werden konnte, daß auf ein derartiges Verhalten, das den Griechen wider die Natur erschien, als spezifische Strafe der Verlust der politischen Rechte stand, da sich der so « Entwürdigte » verunreinigt hatte und da er sich nicht wie ein Mann, dem ja bekanntlich ausschließlich die politischen Rechte zustanden, verhalten hatte. Die Annahme, daß

(50) Zur Strafvergewaltigung ausführlich und überzeugend: FEHLING, *op. cit.*, 18-25.

es sich im Falle der Atimie keineswegs um einen völligen Entzug des Rechtsschutzes oder gar um eine Vogelfreiheit gehandelt hat, sondern eben je nach Fall um den Verlust konkreter Rechte, die in den allermeisten Fällen im öffentlichen Recht begründet waren, infolge eines moralisch verwerflichen Verhaltens konnte dadurch m.E. erhärtet werden.